

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Durch die vorliegende Novellierung soll klargestellt werden, unter welchen Voraussetzungen Tierarzneimittel zur immunologischen Kastration dem Tierhalter/der Tierhalterin überlassen werden dürfen. Damit soll sichergestellt werden, dass – vor allem im Schweinebereich – diese Möglichkeit zur Kastration (und damit zur Vermeidung des Ebergeruches beim Fleisch) wirtschaftlich genutzt werden kann.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 5a):

Die Abgabemöglichkeit von Tierarzneimittel zur immunologischen Kastration an TGD-Arzneimittelanwender und deren Bedingungen werden festgehalten. Weiters wird die Abgabe der Menge der Arzneimittel zur immunologischen Kastration an den Tierhalter geregelt. Die Abgabe soll jeweils nur in einer Menge erfolgen, die zur Behandlung der betreffenden Tiere gemäß Fachinformation erforderlich ist.

Zu Z 2 (§ 11 Abs. 3):

Das Inkrafttreten dieser Novelle erfolgt mit 1. 1. 2017.